

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0086
3 - Dezernat III			Datum: 03.03.2011
Bearb.:	Herr Thomas Bosse	Tel.: 213	öffentlich
Az.:	III/Herr Bosse/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

28.03.2011

Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz -LÖffZG) vom 29.11.2006 müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 + 2 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zuständige Behörde zum Erlass der Rechtsverordnung ist gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt.

In den Vorjahren 2008, 2009 und 2010 wurden jeweils per Ausnahmeregelung fünf verkaufsoffene Sonntage in der entsprechenden Stadtverordnung freigegeben.

Dazu hat der Hauptausschuss im Rahmen der Kenntnisnahme der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2010 am 29.03.2010 allerdings ausdrücklich angeregt, in Norderstedt zukünftig nur noch 4 Sonntagsöffnungen durchzuführen.

Aufgrund dieser Anregung sind in der anliegenden Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2011 nur vier Termine für Sonntagsöffnungen enthalten.

Mittlerweile wurde die Anregung für den Termin am Sonntag, den 03.04.2011 zurückgezogen. Gemäß der anliegenden Stadtverordnung findet somit mit dem Norderstedter Frühling/Musikalischer Frühling am Sonntag, den 29.05.2011 der erste verkaufsoffene Sonntag statt.

Es wird gebeten die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2011 gemäß § 55 Absatz 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) wie in der Anlage beigefügt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stadtverordnung wird nach der Ausfertigung durch den Oberbürgermeister, entsprechend veröffentlicht werden.

Anlagen:

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom _____.2011

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------